



TAXORDNUNG 2012 TAGESGÄSTE

1. GELTUNGSBEREICH

Die Taxordnung ist gültig ab 1. Januar 2012 für alle Tagesgäste des AltersZentrums St. Martin. Sie ersetzt die Taxordnung 2011 vom 10. November 2010.

2. AUFENTHALTSTAXEN

- | | |
|--|------------------|
| 2.1 Die Aufenthaltstaxe beträgt für Tagesgäste pro Tag pauschal
In dieser Taxe ist der Aufenthalt mit einer einfachen fachgerechten Betreuung von fünf bis achteinhalb Stunden, inkl. Mittagessen und Zwischenverpflegungen inbegriffen. | Fr. 75.00 |
| 2.2 Die Aufenthaltstaxe beträgt pro Halbtage (weniger als fünf Stunden) inkl. Mittagessen | Fr. 43.00 |
| 2.3 Die Aufenthaltstaxe beträgt pro Halbtage (weniger als fünf Stunden) ohne Mittagessen | Fr. 32.00 |
| 2.4 Aufenthalt im Tagesheim von mehr als achteinhalb Stunden pro Stunde | Fr. 10.00 |

ZUSCHLAG Abteilungen Martinsegg und Martinshof

(Spezialbetreuung in der Wohngruppe für Menschen mit Demenz und mit psychischer Beeinträchtigung)

- | | |
|----------------|------------------|
| - pro Tag | Fr. 10.00 |
| - pro Halbtage | Fr. 5.00 |

3. PFLEGETAXEN

Bezeichnung	Pflegestufen	Anteil Bewohner/in	Anteil Krankenkasse	Anteil Gemeinde
Pflegetaxe KLV	1	Fr. 2.90	Fr. 9.00	Fr. 0.00
Pflegetaxe KLV	2	Fr. 15.40	Fr. 18.00	Fr. 0.00
Pflegetaxe KLV	3	Fr. 21.60	Fr. 27.00	Fr. 6.40
Pflegetaxe KLV	4	Fr. 21.60	Fr. 36.00	Fr. 19.00
Pflegetaxe KLV	5	Fr. 21.60	Fr. 45.00	Fr. 31.50
Pflegetaxe KLV	6	Fr. 21.60	Fr. 54.00	Fr. 44.10
Pflegetaxe KLV	7	Fr. 21.60	Fr. 63.00	Fr. 56.70
Pflegetaxe KLV	8	Fr. 21.60	Fr. 72.00	Fr. 69.20
Pflegetaxe KLV	9	Fr. 21.60	Fr. 81.00	Fr. 81.80
Pflegetaxe KLV	10	Fr. 21.60	Fr. 90.00	Fr. 94.40
Pflegetaxe KLV	11	Fr. 21.60	Fr. 99.00	Fr. 106.90
Pflegetaxe KLV	12	Fr. 21.60	Fr. 108.00	Fr. 119.50
Pflegematerialpauschale nach MiGeL	1 bis 12	Fr. 0.00	Fr. 2.00	Fr. 0.00

Die Pflegestufe wird mit dem von den Krankenkassen anerkannten BESA-System ermittelt.

4. INDIVIDUELLE VERRECHNUNGEN

4.1 Frühstück	Fr. 5.00
4.2 Nachtessen	Fr. 6.00
4.3 Pflegematerial und Medikamente	nach Aufwand
4.4 Spezielle ausserordentliche Betreuung	nach Vereinbarung
4.5 Aufwendungen im Todesfall, pauschal	Fr. 150.00
4.6 Persönliche Auslagen	
Folgende Leistungen werden zusätzlich gegen Verrechnung angeboten:	
<ul style="list-style-type: none"> • Kosmetikartikel • Coiffure, Pedicure/Podologie • persönliche Getränke, Konsumationen im Café St. Martin • Fahrdienst (Rollstuhl-Taxi, SOS-Fahrdienst) 	

5. RECHNUNGSSTELLUNG

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Der Rechnungsbetrag wird vom Tagesgast oder einer Rechtsvertretung geschuldet. Die Rechnung ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu begleichen. Nach der zweiten Mahnung kann ein Verzugszins von 5 % erhoben werden.

6. BEITRÄGE DER KRANKENKASSE UND DER GEMEINDE

Die Beiträge der Krankenkasse und der Gemeinde an die Pflegekosten gemäss Ziff. 3 werden in der Regel vom Alterszentrum St. Martin eingefordert und bei der Rechnung in Abzug gebracht. Für Bewohnerinnen/Bewohner mit Wohnsitz in einem anderen Kanton kann eine andere Regelung vereinbart werden.

Die Krankenkasse stellt der Bewohnerin/dem Bewohner für Selbstbehalt und Franchise direkt Rechnung.